

Statuten

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Schweizerischer Gewerbeverband	4
Art. 4	Wirkung nach aussen	4
Art. 5	Wirkung nach innen	5
Art. 6	Besondere Aufgaben	5
Art. 7	Mittel zur Zweckerfüllung	5

Bestimmung zur Mitgliedschaft

Art. 8	Mitgliederarten	6
Art. 9	Kollektivmitglieder (Sektionen)	6
Art. 10	Einzelmitglieder	6
Art. 11	Ehrenmitglieder	6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12	Beitritt	7
Art. 13	Verlust der Mitgliedschaft	7
Art. 14	Austritt	7
Art. 15	Ausschluss	7
Art. 16	Wirkung	8

Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 17	Rechte der Mitglieder - Grundsatz	9
Art. 18	Ausübung der Rechte und Antragsrechte	9
Art. 19	Pflichten der Mitglieder	9
Art. 20	Statuteneintrag	9
Art. 21	Sektionen als Bindeglied	9

Organisation des Gewerbeverbandes

Art. 22	Verbandsorgane	11
Art. 23	Gewerbekongress	11
Art. 24	Ausserordentlicher Gewerbekongress	12
Art. 25	Gewerbekammer	12
Art. 26	Vorstand	13
Art. 27	Vorsitz in den Organen	14
Art. 28	Unterschriftenordnung	14
Art. 29	Revisionsstelle	14
Art. 30	Geschäftsstelle	15

Finanzen

Art. 31	Geschäftsjahr	16
Art. 32	Einnahmen	16
Art. 33	Mitgliederbeiträge	16
Art. 34	Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft	17
Art. 35	Haftung	17

Schlussbestimmungen

Art. 36	Geschäftsordnung, Stimmrecht	18
Art. 37	Gleichstellung	18
Art. 38	Wahlrhythmus und Amtsdauer	18
Art. 39	Träger/-innen von Verbandsmandaten	18
Art. 40	Statutenänderungen	18
Art. 41	Auflösung	19
Art. 42	Übergangsbestimmungen	19
Art. 43	Genehmigung und Inkrafttreten	19

Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn» (nachfolgend KGV SO genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

1. Der KGV SO bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe.
2. Er unterstützt und fördert Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort.
3. Er unterstützt, wo immer möglich, die Sektionen in ihren Bestrebungen, die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) zu stärken.

Art. 3 Schweizerischer Gewerbeverband

Der KGV SO ist eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 4 Wirkung nach aussen

1. Der KGV SO fördert die Erhaltung einer freien, sozialen und ökologiefreundlichen Marktwirtschaft sowie wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen. Er bewirkt dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.
2. Er sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.
3. Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur Verbreitung seines Gedankengutes bei.

Art. 5 Wirkung nach innen

1. Der KGV SO will den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen durch die Gründung und den Anschluss neuer regionaler und örtlicher Sektionen und Berufsverbände sowie durch den gezielten Ausbau der eigenen Organisationen erreichen.
2. Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient er als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich seines Tätigkeitsgebietes.

Art. 6 Besondere Aufgaben

1. Der KGV SO fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen.
2. Er unterstützt oder vertritt auf Wunsch seine Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.

Art. 7 Mittel zur Zweckerfüllung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der KGV SO alle ihm nützlich erscheinenden Massnahmen. Insbesondere kann er - nebst der Führung der Geschäftsstelle - jederzeit andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.

Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederarten

Der KGV SO besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (juristische und natürliche Personen) und Ehrenmitgliedern.

Art. 9 Kollektivmitglieder (Sektionen)

1. Kollektivmitglieder (Sektionen) des KGV SO sind:
 - a) die örtlichen und regionalen Gewerbe-, beziehungsweise Gewerbe- und Industrievereine;
 - b) die kantonalen und regionalen Berufsverbände;
 - c) weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen.
2. Die Gewerbevereine und Berufsverbände treten dem Verband mit ihrer gesamten Mitgliederzahl bei.

Art. 10 Einzelmitglieder

1. Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem KGV SO als Firmen-Einzelmitglieder anschliessen.
2. KMU-Frauen, Kaderangehörige, Ausbilder/-innen und andere Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem KGV SO als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.
3. Einzelmitglieder können aufgenommen werden, wenn für den Beruf, welcher der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ausübt, kein Berufsverband besteht oder der Berufsverband nicht KGV SO-Mitglied ist, oder kein lokaler oder regionaler Gewerbeverein existiert. Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss der Antrag auf Einzelmitgliedschaft vom Gesuchsteller/der Gesuchstellerin begründet werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den KGV SO oder um die gewerbliche Wirtschaft verdient gemacht haben, können durch den Gewerbekongress auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt die persönliche Einzelmitgliedschaft beim KGV SO. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12 Beitritt

1. Beitrittsgesuche können jederzeit zuhänden des Vorstands an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Gewerbekammer offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand einzureichen.

Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich durch:

- a) Auflösung einer Sektion;
- b) Aufgabe des Geschäfts;
- c) Konkurs, Zahlungsunfähigkeit und Löschung der Firma;
- d) Ausschluss und Tod.

Art. 14 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des KGV SO oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Gewerbekammer auf Antrag des Vorstands. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht am nächsten Gewerbekongress offen. Rekurse sind der Geschäftsstelle innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 16 Wirkungen

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des KGV SO.
2. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem KGV SO für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge, haftbar.
3. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 17 Rechte der Mitglieder – Grundsatz

1. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.
2. Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des KGV SO unterstützt zu werden, sowie dessen Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.

Art. 18 Ausübung der Rechte und Antragsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten am Gewerbekongress und durch ihre Vertretung in der Gewerbekammer aus.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche und Anliegen an den KGV SO schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen.
3. Jede Sektion hat das Recht, Anträge an den Gewerbekongress zu richten. Diese sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den KGV SO verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.

Art. 20 Statuteneintrag

Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf ihre Mitgliedschaft beim KGV SO. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.

Art. 21 Sektionen als Bindeglied

1. Die Sektionen haben die Pflicht, ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des KGV SO zu informieren.
2. Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Gewerbekongress, das Mitglied und dessen Stellvertreter/-in in der Gewerbekammer und allfällige weitere vom KGV SO angeforderte Vertreter/-innen.
3. Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des KGV SO stehen.

4. Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des KGV SO über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargenänderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.

Organisation

Art. 22 Verbandsorgane

Die Organe des KGV SO sind:

- a) der Gewerkekongress;
- b) die Gewerbekammer;
- c) der Vorstand;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

Art. 23 Gewerkekongress

1. Der Gewerkekongress ist das oberste Organ des KGV SO.
2. Der Gewerkekongress findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung durch Zirkular einberufen. Die Versammlungen können physisch, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
3. Der Gewerkekongress setzt sich aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern der Gewerbekammer und den Ehrenmitgliedern zusammen.
4. Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
 - 2 Delegierte bis und mit 50 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 3 Delegierte ab 51 bis und mit 150 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 4 Delegierte ab 151 bis und mit 250 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 5 Delegierte ab 251 bis und mit 350 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 1 zusätzlicher Delegierter für jeweils weitere 100 zahlende Sektionsmitglieder.
5. Sektionen der Kategorie „Weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen“ (Art. 9 Abs. 1 c) erhalten je nach Anzahl Mitglieder Anrecht auf mindestens 2 bis höchstens 5 Delegierte.
6. Der Vorstand ernennt pro 25 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.
7. Der Gewerkekongress hat alle Befugnisse, welche ihm durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Erledigung der ihm von der Gewerbekammer überwiesenen Geschäfte;
 - e) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden;

- f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihm nach Statuten zugewiesen werden;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des KGV SO.

Art. 24 Ausserordentlicher Gewerbekongress

Ein ausserordentlicher Gewerbekongress kann auf Beschluss der Gewerbekammer oder des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

Art. 25 Gewerbekammer

1. Die Gewerbekammer ist das wirtschaftspolitische Gremium des KGV SO.
2. Die Gewerbekammer wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel vor allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Die Gewerbekammer ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Sektionen schriftlich beantragen. Die Versammlungen der Gewerbekammer können physisch, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
3. Die Gewerbekammer setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den Präsidenten/Präsidentinnen der Sektionen (gemäss Art. 9), bzw. den dauernden Vertretern/ Vertreterinnen (gemäss Art. 25 Absatz 4).
 - c) Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern haben Anrecht auf einen zusätzlichen dauernden Vertreter/eine zusätzliche dauernde Vertreterin. Pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter/eine weitere dauernde Vertreterin.
4. Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in die Gewerbekammer delegieren.
5. Nachfolgende Befugnisse fallen der Gewerbekammer zu:
 - a) Festlegen und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
 - b) Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms;
 - c) Lancierung von Vorstössen und Anträgen, welche die wirtschaftlichen Sachfragen und Grundsätze des Verbandes fördern;
 - d) Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen;
 - e) Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen;
 - f) Kenntnisnahme von Berichten des Vorstandes, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden und die in die Kompetenz der Gewerbekammer fallen;
 - h) Abnahme der Jahresrechnung des KGV SO;
 - i) Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - j) Genehmigung des Voranschlages des KGV SO;

- k) Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;
- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Art. 26 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun bis achtzehn Mitgliedern und bildet das ausführende Organ des KGV SO.
2. Er setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen und sechs bis fünfzehn weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der Vorstand kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss bestimmen und einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.
4. Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Rechte und Pflichten zu:
 - a) Vertretung des KGV SO nach aussen;
 - b) Erarbeitung und Anpassung der von der Gewerbekammer festgelegten strategischen Ausrichtung des Verbandes;
 - c) Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;
 - d) Gründung von Institutionen;
 - e) Aufsicht über alle Institutionen des KGV SO;
 - f) Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen und der Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;
 - g) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;
 - h) Ernennung/Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertretung;
 - i) Abschluss eines Arbeitsvertrages für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertretung mit Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
 - j) Delegierung einzelner Befugnisse an den Präsidenten/ die Präsidentin, den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, einen Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;
 - k) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;
 - l) Einberufung und Vorbereitung des Gewerbekongresses und der Gewerbekammer;
 - m) Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- n) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- o) Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;
- p) Prozessführung und Mandatierung eines Prozessvertreters/einer Prozessvertreterin.

Art. 27 Vorsitz in den Organen

1. Der Präsident/die Präsidentin führt den Verband und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
2. Der Präsident/die Präsidentin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten/eine der beiden Vizepräsidentinnen leitet die Vorstandssitzungen, die Gewerbekammer und den Gewerbekongress.

Art. 28 Unterschriftenordnung

1. Der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten/eine der beiden Vizepräsidentinnen führt zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertretung kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand beschliessen.

Art. 29 Revisionsstelle

1. Die Gewerbekammer wählt alle vier Jahre eine Revisionsstelle. Diese hat die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der Gewerbekammer schriftlich darüber Bericht zu erstatten.
2. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

Art. 30 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle führt und verwaltet den Verband operativ und unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der statutarischen Geschäfte. Sie leitet und koordiniert alle Aktivitäten zur Erreichung des Verbandszweckes. Die Geschäftsstelle kann weitere, vom Vorstand an sie delegierte Aufgaben übernehmen.
2. Die Geschäftsstelle, oder eine gemäss Art. 7 bezeichnete andere Institution, kann vom Vorstand beauftragt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Finanzen

Art. 31 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.

Art. 32 Einnahmen

1. Die Einnahmen des KGV SO bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen, Erträgen aus Mandaten und Zuwendungen jeglicher Art.
2. Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Gewerbekammer Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 33 Mitgliederbeiträge

1. Die Gewerbekammer erlässt die Beitragsordnung.
2. Der jeweilige Mitgliederbestand der Gewerbevereine und Berufsverbände am 1. Januar, vermindert um die Passiv- und Gönnermitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.
3. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind verpflichtet ihren Mitgliederbestand dem KGV SO alljährlich bis spätestens zum 30. Juni zu melden. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind gehalten, der Geschäftsstelle des KGV SO ein namentliches Mitgliederverzeichnis (inkl. Adressen), aus dem die einzelnen Mitgliederkategorien ersichtlich sind, einzureichen.
4. Für Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb und Passivmitglieder der örtlichen Gewerbevereine oder der Berufsverbände sowie für Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit setzt die Gewerbekammer den jährlichen Beitrag fest.
5. Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder wird von der Gewerbekammer festgelegt und kann sich auf die Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Anzahl ihrer Geschäftsstellen im Kanton abstützen.
6. Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden von der Gewerbekammer festgelegt.

Art. 34 Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft

1. Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort und der Region sowie zur Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe kann der KGV SO einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft» errichten.
2. In diesem Fall ist jedes Mitglied eines dem KGV SO angeschlossenen Kollektivmitgliedes und jedes Einzelmitglied verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge geleistet werden.
3. Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Gewerbekammer beschlossenes Reglement bestimmt.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KGV SO haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der jeweiligen Verbandsfunktionäre/-funktionärinnen ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 36 Geschäftsordnung, Stimmrecht

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.
2. Alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 37 Gleichstellung

Beide Geschlechter sollen in allen Gremien des KGV SO angemessen vertreten sein.

Art. 38 Wahlrhythmus und Amtsdauer

1. Vorstandsmitglieder, alle Mandatsträger/-trägerinnen und Verbandsvertreter/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück oder ist die maximale Anzahl Vorstandsmitglieder gemäss Art. 26 nicht ausgeschöpft, so kann die Gewerbekammer den Vorstand durch Ersatz- bzw. Zuwahl bis zum Ende der Amtsdauer ergänzen.
3. Vorstandsmitglieder, die entweder ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder das AHV-Referenzalter erreicht haben, scheidern auf das Ende der Amtsdauer hin aus dem Vorstand aus. Die Gewerbekammer kann sie auf Antrag des Vorstands für maximal eine weitere Amtsdauer zur Kandidatur zulassen.

Art. 39 Träger/-innen von Verbandsmandaten

Die vom KGV SO in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter/-innen haben bei ihrem Ausscheiden aus dem KGV SO oder aus dem jeweiligen Verbandsorgan das entsprechende Mandat niederzulegen.

Art. 40 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Gewerkekongress anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 41 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des KGV SO muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Gewerbekongress durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.
2. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch mindestens zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.
3. Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Die Organe und die Mitglieder des KGV SO berücksichtigen allfällige Anpassungen, die sich aus der vorliegenden Statutenrevision ergeben, bei ihren nächsten Statuten- oder Reglementrevisionen.

Art. 43 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Die Statuten wurden am ordentlichen Gewerbekongress vom 22. Juni 2023 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2014.

Solothurn, 22. Juni 2023

**KMU- und Gewerbeverband
Kanton Solothurn**



Dr. Pia Stebler
Präsidentin



Andreas Gasche
Geschäftsführer